

Goldaper Kreisblatt.



— (einundsiebzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Baußstadt's Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Nr. 56

Sonntag, den 13. Juli

1913

Amthlicher Teil.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die **Urlisten zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen** seitens der **Guts- und Gemeindevorsteher** vielfach mangelhaft aufgestellt werden. Dies beruht teils darauf, daß bei Anlegung der Listen nicht mit der nötigen Sorgfalt verfahren wird, teils aber auch darauf, daß die Vorsteher der Gemeinden und Gutsbezirke oft von falschen Voraussetzungen ausgehen.

In erster Beziehung ist besonders zu bemerken, daß **aufnahmeberechtigte Personen** vielfach in die Listen nicht aufgenommen werden, letztere auch bezüglich des **Lebensalters** der aufgenommenen Personen oft sehr unzuverlässig sind.

Auch wird nicht immer beachtet, daß die Urliste ein Verzeichnis derjenigen in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Personen darstellen soll, welche zu dem Schöffen- und Geschworenenamte berufen werden können. (§§ 36 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes, Reichsgesetzblatt 1898 S. 371). Von der Aufnahme in die Liste auszuschließen sind diejenigen Personen, welche zum Schöffenamte **unfähig** sind (§ 32) und diejenigen, welche dazu **nicht berufen werden sollen**. (§§ 39 und 34). Dagegen sind diejenigen Personen, welchen nur **Ablehnungsgründe** zur Seite stehen, (§ 35) von der Aufnahme in die Urliste **nicht** auszuschließen, doch wird der Gemeindevorsteher bei diesen Personen die ihm bekannten Ablehnungsgründe anzugeben haben, damit die seitens des Ausschusses zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen berück- sichtigt werden können.

Die meisten Guts- und Gemeindevorsteher stehen offenbar auf dem Standpunkt, daß sie Personen, welche nach § 35 Nr. 6 a. a. O. zur Ablehnung des Amtes berechtigt sein könnten, garnicht in die Liste aufnehmen (z. B. Rätner, kleinere Besitzer, Handwerker, Arbeiter), da andernfalls die Listen weit mehr Personen enthalten müßten und weniger Befähigten eingereiht werden könnten. Durch die Fortlassung solcher Personen wird unzulässiger Weise der Auswahl durch den Ausschuss vorgegriffen.

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** des hiesigen Kreises ersuche ich, vorstehende Ausführungen genau zu beachten, da ich die ordnungsmäßige Aufstellung der Urlisten kontrollieren werde.

Behufs Aufstellung der **Urlisten derjenigen Personen**, welche zu dem Amte eines **Schöffen oder Geschworenen** in dem Kalenderjahr 1914 einberufen werden können, teile ich folgenden Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 mit:

§ 25. Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

§ 26. Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt, dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Beurteilung verloren haben.
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben.
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urlisten zurückgerechnet, empfangen haben.
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.
5. Diensthboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister.

3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können.
4. Die Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand gesetzt werden können.
5. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
6. Gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte.
7. Religionsdiener.
8. Volksschullehrer.
9. Dem aktiven Heere und der aktiven Marine angehörige Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Die Berufung zu dem Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung.
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben.
3. Ärzte.
4. Apotheker, welche keine Gehilfen haben.
5. Personen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden.
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

§ 36. Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichnis der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffensamt berufen werden können, aufzustellen (Urliste.)

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszuliegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

§ 37. Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

§ 38. Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Diejenigen Personen, welche nach den §§ 32, 33 und 34 zu dem Amte eines Schöffen unfähig oder demselben nicht berufen werden können, sind in der Urlisten nicht aufzunehmen.

Die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Forstschutzbeamten und die Fischerei-Aufsicht an den Domänen-fiskalischen Gewässern Maßrens sind in die Urlisten ebenfalls nicht aufzunehmen.

Alle übrigen Personen, insbesondere auch diejenigen, welche nach § 35 die Berufung zu dem Amte eines Schöffen ablehnen können, müssen dagegen, ohne Rücksicht auf die Höhe der zu zahlenden Steuer in die Urliste aufgenommen werden.

Die **Ortsvorstände** (Magistrats-, Guts- und Gemeindevorstände) werden aufgefordert, die Urlisten der im Jahre 1914 zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen einzuberufenden Personen **schleunigst** unter Beachtung dieser Bestimmungen nach dem unten folgenden Formulare aufzustellen, dieselben demnächst eine Woche lang, und zwar vom **29. Juli bis 6. August d. Js.**, zur Einsicht der Ortseingesessenen auszuliegen und vorher den Ort und die Zeit der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

In derselben Zeit, nämlich vom **29. Juli bis 6. August cr.**, kann gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urlisten bei den Ortsvorständen Schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

Nachdem diese Zeit abgelaufen ist, haben die Ortsvorstände:

- a) die Spalte 6 der Urlisten, welche für alle erforderlich erscheinenden Bemerkungen namentlich über eingegangene Einsprachen und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen (§ 35) veräumt ist, auszufüllen;
- b) den Urlisten die vorgeschriebene Bescheinigung nachzutragen und letztere zu unterschreiben und zu unterstempeln.

Die eingegangenen Einsprachen sind mit einem festen Umschlag zu versehen und darin zu befestigen, auch ist ein Verzeichnis der eingegangenen Einsprachen denselben vorzuheften und sind sodann die Urlisten mit den eingegangenen Einsprachen dem **Königlichen Amtsgericht zu Goleap** bis zum **15. August cr.** einzureichen.

Sollten keine Personen in die Urlisten eingetragen sein, dann ist eine unausgefüllte Urliste anzulegen, zu bescheinigen und dem Amtsgericht einzureichen.

Ich erwarte, daß die Listen tabellos angefertigt werden.

Goldap, den 10. Juli 1913. Der Landrat.

U r l i s t e

der in der Gemeinde (Gutsbezirk — Stadt) wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	Lebensalter nach Jahren	Bemerkungen
1	Abell, Wilhelm	Kaufmann	Goldap	36	
2	Bretting, Karl	Gastwirt	"	50	
3	Erodner, Hugo	Besitzer	"	52	
4	Drescher, Otto	Arbeiter	"	34	

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar in der Zeit vom 29. Juli bis 6. August cr. in der Gemeinde (Gut, Stadt) . . . und zwar in . . . zu . . . Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, und daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, becheinigt hiermit:

....., den ten 19..... Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand.
(Siegel) (Unterschrift)

Bekanntmachung.

Am 1. Oktober 1913 beginnt in der Provinzial-Gebammenlehranstalt zu Gumbinnen ein 9 monatiger Lehrgang. Zur kostenfreien Ausbildung als Gebamme werden vorzugsweise solche Lehrtöchter aufgenommen, deren Aufnahme von Gemeinden oder Gebammenbezirken beantragt ist.

Ausnahmsweise werden Lehrtöchter auch auf eigene Melbung und auf eigene Kosten aufgenommen, wenn sich nicht genügend andere Bewerberinnen gemeldet haben. Für die auf eigene Kosten Lernenden beträgt das Wohnungs- und Beköstigungsgeld für den ganzen Lehrgang 600 M.

Jede Lehrtöchter hat bei ihrer Aufnahme den Betrag für die Anschaffung des Gebammenlehrbuchs und des Gebammenbestecks, sowie für den Stempel des Prüfungszeugnisses mit im ganzen 50 Mark einzubringen.

Die Anträge auf Zulassung zu der Gebammenlehranstalt sind **spätestens bis zum 25. August d. J.** an die Provinzial-Gebammenlehranstalt zu Gumbinnen zu richten.

Jeder Melbung ist beizufügen:

1. eine Bescheinigung des Kreisarztes über die körperliche und geistige Befähigung der Antragstellerin,
2. eine ortspolizeiliche Bescheinigung darüber, daß die Antragstellerin die erforderliche Zuverlässigkeit für den Gebammenberuf besitzt, unbescholtenen Rufes ist und nicht außerehelich geboren hat.
3. ein Geburtschein,
4. ein Wiederimpfungschein.

Diejenigen Lehrtöchter, welche kostenfreie Ausbildung genießen wollen müssen außerdem eine schriftliche Erklärung einreichen, wonach sie sich verpflichten, nach genossener Ausbildung mindestens drei Jahre durch eine ihnen zugewiesene Stelle als Bezirks-

gebamme zu verwalten. Eine Befreiung von dieser Verpflichtung ist nicht zulässig.

Aus der Bescheinigung des Kreisarztes muß sich ergeben, daß die Antragstellerin einen gesunden rüstigen Körper, gesunde Sinne und zum Gebammenberuf taugliche Gliedmaßen, insbesondere entsprechend gebildete Hände besitzt, daß sie nicht mit einer widrigen oder ansteckenden Krankheit behaftet ist, sich nicht in einer erkennbaren Schwangerschaft befindet, fertig lesen und Gelesenes verstehen, auch leserlich schreiben kann. Bewerberinnen unter 20 Jahren werden als Lehrtöchter nicht aufgenommen. Personen, welche das 30. Lebensjahr überschritten haben, werden nur in Ausnahmefällen zur Ausbildung zugelassen.

Arme Schwangere erhalten in der Zeit vom 1. September 1913 ab bis Ende Juni 1914 unentgeltliche Aufnahme in der Anstalt.

Königsberg, am 1. Juli 1913.

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen von Berg.

Bekanntmachung.

Zum Neubau der 6 km langen Chaussee von *Spittshon nach Sauslosowen* sollen die Erbarbeiten, der Bau der Brücken und Durchlässe, die Baumpflanzung sowie die Lieferung der Schutz- und Nummersteine an einen leistungsfähigen Unternehmer vergeben werden.

Die Verdingungsunterlagen können gegen bestellgeldfreie Einsendung von 5,00 Mark von dem Unterzeichneten bezogen werden. Die Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen, bis zu dem **am 23. Juli vormittags 11 Uhr im Saale des Kreishauses** hier selbst stattfindenden Eröffnungstermin dem Kreis-Ausschuß in Goldap einzureichen.

Goldap, den 9. Juli 1913.

Der Kreisbaumeister Müller.

Nichtamtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß während der Gerichtsferten, die am 5. Juli beginnen und am 15. September endigen, nur in Straf-, Arrest- und Wechselfachen sowie in Mietsverhältnissen Termins abgehalten und Entscheidungen erlassen werden.

Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungs- und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

Die während der Ferien zu erledigenden Anträge müssen als „**Ferienfache**“ bezeichnet werden.

Goldap, den 27. Juni 1913.

Königliches Amtsgericht.

Keine Futternot! Sofort aussäen!

Per Hektar ist 1 Rilo Saatgut nötig.

Riesenfutter= Weißrüben-Samen

garantiert echtes Saatgut liefert per 100 gr. Mk. 1.—,
per $\frac{1}{2}$ Rilo Mk. 5.—, per 1 Rilo Mk. 9.—
gegen vorherige Einzahlung des Betrages franko (einschl. Emballage).
Diese Rübe liefert einen der Dickwurz gleichenden Ertrag und wird
bis 8 Pfund schwer sodann eine gute Gemüse-Neuhett! (4325)

**Adolf Theiß, Landw. Sachverständiger,
Jugenheim a. d. B. (Hessen).**

Frauen als Zeugen gesucht!

Seit Jahren schon suchen wir Frauen, die uns bezeugen sollen, daß sie bereits eine bessere Seife zur Wäsche verwendet haben, als es unsere Reger-Seife ist. Da wir aber bis jetzt nur Gutes über Reger-Seife gehört haben, was so viele Hausfrauen veranlaßt, unser Fabrikat zu bevorzugen, so können wir all denen, die Reger-Seife noch nicht kennen sollten, nur empfehlen, am nächsten Waschtage einen Versuch zu machen. Wer Reger-Seife probt, der lobt.

5437

Zur Aufklärung!

Es ist zwar in weiten Kreisen Deutschlands bekannt, dass die Brotsorgen sich in jenen Familien wesentlich verringert haben wo der **Weber'sche transp. Haus-Backofen** seinen Einzug gehalten hat. Wer aber die grossen Vorteile dieser neuen Hausbacköfen welche als Ersatz für die unhaltbaren gemauerten Backöfen dienen und nicht teurer, sind noch nicht kennt, der lasse sich sofort per Postkarte die neueste Preisliste kommen, welche genaue Beschreibung mit Abbildungen enthält, auch über die vorzüglich bewährten transportablen **Fleischräucher** (statt Rauchkammern), Koch- und Backherde etc. von der ersten und grössten deutschen Spezialfabrik für Hausbacköfen etc.

Anton Weber, Kunersdorf bei Frankfurt a. d. Oder

35000 Stück im Gebrauch. Vertreter gesucht.